

MERKBLATT

WEITERBILDUNGSFÖRDERUNG

Berufliche Weiterbildung finanzieren – die wichtigsten Förderungen Stand August 2020 auf einen Blick:

1. „Aufstiegs-BAföG“ 08/2020 verbessert

Seit 1. August 2020 ist eine Förderung über alle drei Fortbildungsstufen möglich: SHK-Kundendienst-techniker (1. Fortbildungsstufe), Meister, Betriebswirt des Handwerks (2. und 3. Fortbildungsstufe). Die Lehrgänge müssen eine abgeschlossene Berufsausbildung oder sonstige entsprechende berufliche Qualifikationen voraussetzen und mit einer öffentlich-rechtlichen Prüfung abschließen.

Gefördert werden Antragsteller mit ständigem Wohnsitz (Hauptwohnsitz) im Freistaat Sachsen. Der Sitz der Fortbildungsstätte ist unerheblich.

Förderung 1. Fortbildungsstufe

Förderfähig sind Teilzeit-Lehrgänge mit mind. 200 Unterrichtsstunden, z.B. zum SHK-Kundendienst-techniker.

Förderung 2. und 3. Fortbildungsstufe

Förderfähig sind Maßnahme mit mind. 400 Unterrichtsstunden, die in Vollzeit in 36 Kalendermonaten und in Teilzeit in 48 Kalendermonaten abgeschlossen werden.

Maßnahmebeitrag

Gefördert werden die nachgewiesenen Lehrgangs- und Prüfungsgebühren bis max. 15.000 Euro und die Materialkosten für Prüfungsarbeit bzw. Meisterstück bis zu 2.000 Euro. Davon werden 50% als nicht zurückzahlender Zuschuss und 50% als günstiges KfW-Darlehen gewährt.

Der Darlehensersatz bei Prüfungserfolg beträgt 50 %.

Gründen oder übernehmen Darlehensnehmer innerhalb von 3 Jahren nach Beendigung der Maßnahme ein Unternehmen, muss das KfW-Darlehen gar nicht mehr zurückzahlt werden und Sie können schuldenfrei Ihre Existenzgründung starten.

Unterhaltsbeitrag bei Vollzeitmaßnahmen

Bei einer Vollzeitmaßnahme können Sie zusätzlich bis zu 892 Euro und 235 Euro für Partner und je Kind zum Lebensunterhalt erhalten. Der Unterhalts-

beitrag ist einkommens- und vermögensabhängig und wird auch als Zuschuss geleistet.

Kinderbetreuungszuschlag

Alleinerziehende erhalten einen Kinderbetreuungszuschlag in Höhe von 150 Euro für jeden Monat je Kind als Zuschuss (für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres und behinderte Kinder).

Antragsformulare sind unter www.afbg-sachsen.de abrufbar und können online ausgefüllt werden. Mit einem Mausklick auf „Abschließen und Versenden“ wird der Antrag online an die Sächsische Aufbaubank (SAB) übertragen. Die Unterlagen sind auszudrucken und unterschrieben postalisch zu versenden. Alternativ ist eine Legitimierung mittels eID möglich. Unter www.aufstiegs-bafog.de finden Sie weitere Infos und einen Förderrechner.

Die SAB steht Ihnen für Rückfragen per E-Mail: aufstiegsbafog@sab.sachsen.de oder unter Tel. 0351 4910-4919 gerne zur Verfügung.



Grafik: Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung, Quelle: BMAS

2. Bildungsgutschein der Agentur für Arbeit

Im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung können die Agenturen für Arbeit bei Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen Bildungsgutscheine zur vollständigen Kostenübernahme für zuvor festgestellte Bildungsbedarfe aushändigen.

Die Teilnahme muss notwendig sein, um den Arbeitnehmer bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern, eine konkret drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden, oder weil die Notwendigkeit einer Weiterbildung wegen fehlenden Berufsabschlusses anerkannt ist.

Die Agentur für Arbeit muss abwägen, ob die Arbeitslosigkeit auch ohne eine Weiterbildung beendet werden kann oder ob mit dem angestrebten Bildungsziel eine Eingliederung auf dem Arbeitsmarkt erwartet werden kann.

Der Bildungsträger muss einen Nachweis für die Zulassung der Weiterbildungsmaßnahme vorlegen.

Ansprechpartner ist die zuständige Agentur für Arbeit vor Beginn der Weiterbildungsmaßnahme. Unter www.arbeitsagentur.de finden Sie weitere Informationen. Vereinbaren Sie einen Termin online oder telefonisch unter 08004 555500 (gebührenfrei), Mo bis Fr 8 – 18 Uhr in Ihrer Agentur für Arbeit oder in Ihrem Jobcenter.

3. Qualifizierungschancengesetz

Im Zuge der Weiterbildungsoffensive wurde im Januar 2019 das Qualifizierungschancengesetz verabschiedet und die „Weiterbildung Geringqualifizierter und beschäftigter älterer Arbeitnehmer in Unternehmen“ (WeGebAU) erweitert. Zur Beschleunigung wurde im März 2020 das „Arbeits-von-Morgen-Gesetz“ verabschiedet.

Im Vordergrund stehen Erweiterungsqualifizierungen, die darauf ausgerichtet sind, dass Beschäftigte neue Kompetenzen und Kenntnisse erwerben. Arbeitnehmer sollen die Chance bekommen, sich dem Strukturwandel anzupassen und ihren Arbeitsplatz zu sichern. Eine Weiterentwicklung innerhalb des Unternehmens wird angestrebt.

Folgende Kriterien müssen erfüllt sein:

1. Berufsausbildung oder letzte Weiterbildung des Mitarbeiters muss mind. 4 Jahre zurückliegen.
2. Der Arbeitnehmer wird für die Zukunft ausgebildet, es werden keine Fähigkeiten vermittelt, die für die aktuelle Position im Unternehmen wichtig sind.
3. Die Qualifizierung wird von einem DQS und AZAV zertifizierten Bildungsträger durchgeführt.
4. Die Weiterbildung umfasst mind. 160 Stunden.

Höhe der Förderung:

- Für Kleinunternehmen mit bis zu 10 Mitarbeitern werden die Weiterbildungskosten zu 100 % und Lohnfortzahlungskosten zu 75 % übernommen.
- Für kleine und mittlere Unternehmen mit bis zu 250 Mitarbeitern werden bis zu 50 % der Weiterbildungs- und Lohnfortzahlungen und bis zu 100 % bei Arbeitnehmern über 45 Jahren oder mit schwerer Behinderung übernommen.

Beschäftigte können eine Förderung im Rahmen des Qualifizierungschancengesetzes nur gemeinsam mit dem Arbeitgeber beantragen. Dieser muss in der Regel einen Teil der Kosten der entsprechenden Weiterbildungsmaßnahme mittragen.

Ansprechpartner ist die zuständige Agentur für Arbeit vor Beginn der Weiterbildung.

4. Weiterbildungsprämie

Wer eine Weiterbildung besucht, die zum Abschluss in einem Ausbildungsberuf führt ("Umschulung" oder "Vorbereitungslehrgang auf die Externenprüfung") kann u. U. eine Weiterbildungsprämie erhalten.

Förderfähig sind Teilnehmer an Weiterbildungen, die zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf führen und nach dem 1. August 2016 begonnen haben. Die Ausbildungsdauer muss auf mindestens 2 Jahre festgelegt sein.

Höhe der Förderung:

- Wer im Rahmen einer Umschulung die Zwischenprüfung bei einer Kammer erfolgreich ablegt, hat Anspruch auf eine Prämie von 1.000 Euro. Voraussetzung ist, dass in den jeweiligen Berufsgesetzen oder Ausbildungsverordnungen eine Zwischenprüfung festgelegt ist.
- Die Prämie für das Bestehen der Abschlussprüfung bei Umschulungen bzw. der Externen-/ Nichtschülerprüfung beträgt 1.500 Euro.

Ansprechpartner ist auch hier die zuständige Agentur für Arbeit vor Beginn der Weiterbildung.

5. Bildungsprämie

Die Bildungsprämie besteht aus dem Prämien-gutschein und/oder dem Weiterbildungssparen. Gefördert werden Weiterbildungen mit Zulassung, die für die Ausübung der aktuellen oder zukünftigen beruflichen Tätigkeit relevant sind, die wichtige Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln und Kompetenzen erweitern. Pro Person kann alle 2 Kalenderjahre ein Gutschein ausgestellt werden.

Den Prämien-gutschein können Erwerbstätige, deren zu versteuerndes Jahreseinkommen 20.000 Euro (40.000 Euro bei Verheirateten zzgl. Kinder-freibeträge) nicht übersteigt, erhalten. Damit können 50 % der Weiterbildungskosten, maximal 500 Euro übernommen werden.

Anträge auf Erstattung der Prämien-gutscheine sind bis 31. Dezember 2021 möglich.

Ansprechpartner zur Beantragung eines Prämien-gutscheins sind zugelassene Beratungsstellen in Sachsen. Die Adressen sowie Informationen zum Antragsverfahren, den Fördervoraussetzungen und Konditionen erhalten Sie kostenfrei unter **Tel. 0800 2623000** oder www.bildungspraemie.info.

Stand 06.08.2020

Alle Angaben sind ohne Gewähr. Es gilt die jeweils aktuelle Förderrichtlinie.